

Aus der Besonderheit der Maßnahmen ergibt sich die Verpflichtung für den Leiter einer Strafvollzugseinrichtung, im Falle einer erforderlichen Anwendung vor allem die Ursachen und Umstände des Anlasses besonders sorgfältig zu prüfen. Im Falle gesundheitlicher Störungen bedarf es der Konsultation des Arztes.

Sicherungsmaßnahmen dürfen nur durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen verfügt werden. Jedoch sind die Strafvollzugsangehörigen bei unmittelbarer Gefahr im Verzuge auch selbst zu ihrer Anwendung berechtigt. In diesen Fällen ist aber eine unverzügliche nachträgliche Bestätigung durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung erforderlich. In jedem Falle der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.

Unter Hilfsmitteln im Sinne von Abs. 3 Ziff. 3 sind die Anwendung des Schlagstockes und von Fesseln sowie der Einsatz von Diensthunden zu verstehen. Fesseln sind nur bei Gefangenenmeutereien, Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, Ausbruch und zum Schutz der eigenen Person der Strafgefangenen anzuwenden.